

Stellungnahme
zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
und anderer Vorschriften
vom 25. April 2006

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:
Herr Dr. Wehling
Geschäftsführer Querschnittsbereiche
Hans-Jürgen Säglitz
Leiter Abteilung Rechnungslegung /
Solvabilität

Tel.: 030 / 20 20 – 5400 bzw. -5430
Fax: 030 / 20 20 – 6400 bzw. -6430

E-Mail: a.wehling@gdv.org /
h.saeglitz@gdv.org

www.gdv.de

Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft neben allgemeinen Änderungen des Versicherungsaufsichtsrechts sowie Anpassungen für Pensionsfonds und Pensionskassen zentral die Umsetzung der Europäischen Rückversicherungsrichtlinie in deutsches Recht. In diesem Zusammenhang begrüßen wir, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie die Internationalität der Rückversicherungsmärkte berücksichtigt. Wir anerkennen deshalb ausdrücklich, dass sich der Gesetzgeber weitgehend darauf konzentriert, die europarechtlich zwingenden Vorgaben umzusetzen. Neu eingefügt werden soll aber eine Regelung der Finanzrückversicherung. In der Gesetzesbegründung wird erfreulicherweise darauf hingewiesen, dass die in der jüngeren Vergangenheit in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle im Zusammenhang mit Finanzrückversicherung nur Einzelfälle von nicht sachgerechter Finanzberichterstattung betreffen. Ferner beurteilen wir es als positiv, dass in der Gesetzesbegründung mehrfach zum Ausdruck kommt, dass - auch für aufsichtsrechtliche Zwecke - die Beurteilung eines hinreichenden Risikotransfers sich an den hierfür vorliegenden Rechnungslegungsvorschriften zu orientieren hat.

Die als Mitgliedstaatenwahlrecht in die Rückversicherungsrichtlinie aufgenommenen Bestimmungen zur Finanzrückversicherung waren aber ursprünglich gedacht, um für diesen Geschäftsbereich aufsichtsrechtliche Erleichterungen einräumen zu können. Wir sehen, dass diese Intention des europäischen Richtliniengebers in das Gegenteil verkehrt wird, wenn diese Option genutzt wird, um eine erhöhte Regelungsichte für Finanzrückversicherung einzuführen. Vom Finanzplatz Deutschland aus betreiben zahlreiche professionelle Rückversicherungsunternehmen weltweit ein Geschäft, dessen Regelungen global geprägt sind. Angestoßen durch einige Missstände im außereuropäischen Raum gibt es eine internationale Diskussion um sog. Finite Re-Verträge. Diese Diskussion ist längst noch nicht abgeschlossen, und jede nationale Festlegung birgt die Gefahr, nicht schnell genug an die internationale Entwicklung angepasst werden zu können. Wir empfehlen deshalb, noch einmal zu prüfen, ob man nicht zum jetzigen Zeitpunkt auf eine gesetzliche Regelung verzichten und die als notwendig angesehenen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen beispielsweise über Rundschreiben treffen könnte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs würden wir darüber hinausgehend gerne noch folgende Anmerkungen machen:

Artikel 1 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Zu Nr. 4 a) (§ 1b Abs. 1 S. 1) Versicherungs-Holdinggesellschaften

Die Änderung des § 1b Abs. 1 Satz 1 VAG hätte zur Folge, dass deutsche Versicherungsunternehmen im Vergleich zu ausländischen Unternehmen über Gebühr belastet werden, ohne dass die Aufsichtsqualität erhöht würde. Der Gesetzentwurf sieht nämlich vor, das Halten von „Beteiligungen an Erst- oder Rückversicherungsunternehmen“ durch die Worte „unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds“ zu ersetzen. Entgegen der Gesetzesbegründung, die dies als Klarstellung versteht, handelt es sich tatsächlich um eine deutliche Ausweitung des Begriffs der Versicherungs-Holdinggesellschaft. Denn das mittelbare Halten derartiger Beteiligungen ist dem Wortlaut nach bislang nicht von der Vorschrift umfasst.

Das mittelbare Halten der Beteiligungen erfolgt über Holding-Obergesellschaften (Gesellschaften, die der unmittelbaren Holding übergeordnet sind) oder über Zwischenholdinggesellschaften. Angesichts des europäischen Rechtsrahmens und der Funktionsweise des europäischen Aufsichtssystems ist es entbehrlich, Zwischenholdinggesellschaften in die Beaufsichtigung einzubeziehen. Zwischenholdings sind häufig historisch gewachsen, bspw. infolge von Übernahmen oder Fusionen. Aufgrund des für Versicherungsunternehmen geltenden Spartenentrennungsprinzips (Leben-, Schaden/ Unfall- und Krankenversicherungsgeschäfte in eigenständigen rechtlichen Einheiten) dienen Zwischenholdings der einfacheren unternehmensinternen Steuerung und auch der klareren Kommunikation auf den Kapitalmärkten. So sind häufig bspw. zu einem Konzern gehörende Schaden-/ Unfallversicherungsunternehmen in einer „Zwischenholding Schaden/ Unfall“ zusammengefasst. Die Vorstände der Zwischenholdings sind zumeist identisch mit den Vorständen der einzelnen Unternehmen oder der Mutterholdinggesellschaft. Zwischenholdinggesellschaften in die Beaufsichtigung einzubeziehen, ist damit sachlich und auch europarechtlich im Sinne einer 1:1-Umsetzung der zugrunde liegenden Richtlinien nicht gerechtfertigt.

Auch eine Einbeziehung von Holding-Obergesellschaften ist für eine effektive und zweckentsprechende Beaufsichtigung nicht notwendig. Die erst mit der letzten VAG-Novelle eingeführte Aufsicht über die unmittelbaren Holdinggesellschaften und die dadurch gegebenen Eingriffsmöglichkeiten reichen aus, da der dort mögliche Eingriff der Aufsicht die Verbindung zu einer mittelbaren Holdinggesellschaft unterbrechen und dadurch einen Einfluss auf die zu schützenden Versicherungsgesellschaften verhindern kann.

Zudem treffen Insolvenzen von Holdinggesellschaften die Aktionäre und nicht die Versicherungsnehmer, da die gehaltenen Versicherungsunternehmen mit ihrem von der Holdinggesellschaft erhaltenen Kapital von Insolvenzen unberührt bleiben. Aktionäre jedoch fallen nicht in den Schutzbereich des Versicherungsaufsichtsrechts. Das Aufsetzen des Aufsichtsinstrumentariums auf Zwischenholdinggesellschaften führt deshalb nur zu einer Mehrbelastung für die betroffenen Unternehmen, ohne für die Aufsicht zu einer Erhöhung der Aufsichtsqualität beizutragen.

Eine Einstufung als Versicherungs-Holdinggesellschaft setzt ferner voraus, dass der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen mit der Ausübung von Leitungsmacht verbunden ist. Werden Beteiligungen dagegen nur aus Anlage- und Renditegesichtspunkten zur Vermögensverwaltung gehalten, liegt keine Versicherungs-Holdinggesellschaft vor. Dadurch ist sichergestellt, dass das Halten und Erwerben von (auch einzelnen) Anteilen nicht genügt, um ein Unternehmen als Versicherungs-Holdinggesellschaft anzusehen. Ein Bedürfnis, auch Vermögensverwaltungsgesellschaften zu beaufsichtigen, besteht im Übrigen nicht.

Ferner sollte klargestellt werden, dass sich der Begriff der Versicherungs-Holdinggesellschaft auf den Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds mit Sitz im Inland bezieht. Die Aufsichtsqualität wird nämlich nicht verbessert, wenn im Ausland ansässige Versicherungsunternehmen in die Beaufsichtigung einbezogen werden, da diese Unternehmen bereits in ihrem Sitzland beaufsichtigt werden (EU-Sitzland-Prinzip). Jede davon abweichende Regelung durchbricht das Prinzip und benachteiligt deutsche Versicherungsunternehmen gegenüber ausländischen. Es ist dazu kein Widerspruch, wenn bei der Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen bzw. von Finanzkonglomeraten auch ausländische Unternehmen einzubeziehen sind. Hier steht näm-

lich das Gesamtbild der Versicherungsgruppe bzw. des Finanzkonglomerats im Fokus der Aufsicht, welches die Einzelbeaufsichtigung ergänzt.

§ 1b Abs. 1 Satz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

„Versicherungs-Holdinggesellschaften sind Unternehmen mit Sitz im Inland, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von unmittelbaren Beteiligungen an Erst- und Rückversicherungsunternehmen oder Pensionsfonds mit Sitz im Inland ist.“

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, den Aufbau unnötiger bürokratischer Hürden für die Unternehmen zu vermeiden und auch einen Beitrag zu einer stringenteren Beaufsichtigung zu leisten. Dadurch wird zugleich der Personalmehrbedarf bei der BaFin hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung in Grenzen gehalten. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der zugrunde liegenden EU-Richtlinien wird eine Inländerdiskriminierung vermieden.

Zu Nr. 7 (§ 7 Abs. 1) Zulässige Rechtsformen

Die Ausweitung der zulässigen Rechtsformen für Versicherungsunternehmen auf die Europäische Aktiengesellschaft ist zu begrüßen.

Zu Nr. 15 b) bb) (§ 81b) Auswirkungen von begrenztem Risikotransfer auf die Solvabilitätsspanne

Die Platzierung dieser Vorschrift sollte überdacht werden. § 81b regelt Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit, Überbewertung und andere Missstände und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Missstände. Ein begrenzter Risikotransfer gefährdet aber nicht die Ansprüche der Versicherten und die begrenzte Verringerung der Solvabilitätsspanne ist keine Maßnahme zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse. Es sollte überdacht werden, ob die Aufnahme in § 81 nicht sachgerechter ist. Darüber hinaus sollte die Formulierung sprachlich mit § 121e abgestimmt werden und das Wort „unwesentlichen“ durch das Wort „nicht hinreichenden“ ersetzt werden.

Zu Nr. 16 (§ 81f) Einschreiten gegen unerlaubte Versicherungsgeschäfte

Die erweiterte Eingriffsmöglichkeit gegenüber Unternehmen, die unerlaubt Versicherungsgeschäfte betreiben, in § 81f und § 83b VAG-E ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings sollte in § 81f Abs. 1 Satz 5 VAG-E im Hinblick auf Unternehmen, die nicht selbst ohne Erlaubnis handeln, sondern in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung der Geschäfte einbezogen sind, eine Einschränkung gelten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird es in den meisten Fällen gebieten, mildere Mittel als die Einstellung des Geschäftsbetriebes zu verlangen. Z. B. kommt insbesondere bei Unternehmen, die für weitere Geschäftspartner tätig sind, eine Untersagung des Geschäftsverkehrs mit dem Unternehmen, das unerlaubt Versicherungsgeschäfte betreibt, in Betracht.

§ 81f Absatz 1 sollte um folgenden Satz 6 ergänzt werden:

„Satz 5 gilt nur, soweit nicht mildere Mittel wie eine Untersagung des Geschäftsverkehrs mit dem Unternehmen, das unerlaubt Versicherungsgeschäfte betreibt, in Betracht kommen.“

Zu Nr. 17 (§ 83 Abs. 1 S. 1 Nr. 1) Befugnisse der Aufsichtsbehörde

Durch Änderung von § 83 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VAG wird die Befugnis der Aufsichtsbehörde Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, auch auf Druckstücke erweitert, die das Versicherungsunternehmen im Verkehr mit „**Vorversicherern**“ verwendet. Die Begründung legt die Annahme nahe, dass damit die Korrespondenz zwischen Erst- und Rückversicherer gemeint ist. Als Vorversicherer wird jedoch in der Versicherungswirtschaft üblicherweise ein Erstversicherer bezeichnet, bei dem der Versicherungsnehmer zuvor einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte. Eine Ausweitung in diesem Sinne ist nicht nachvollziehbar.

Wir regen daher an, das Wort „oder den Vorversicherern“ durch die Worte „oder als Rückversicherungsunternehmen im Verkehr mit Erstversicherungsunternehmen“ zu ersetzen.

Zu Nr. 21 (§ 104) Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen

Zur missverständlichen Verwendung des Wortes „Vorversicherer“ in § 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 VAG-E wird auf die Ausführungen zu § 83 VAG-E verwiesen. Die Worte „oder die berechtigten Interessen der Vorversicherer“ sollten ersetzt werden durch die Worte „oder die berechtigten Interessen der mit dem Rückversicherungsunternehmen in vertraglichen Beziehungen stehenden Erstversicherungsunternehmen“.

Zu Nr. 34 b) (§ 113 Abs. 2 Nr. 5) Streichung Vorlagepflicht AVB

Die für Pensionsfonds (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 VAG) und Pensionskassen (§§ 113 Abs. 2 Nr. 5, 118b Abs. 1 VAG) geltende Pflicht zur Vorlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) / Pensionspläne sowie die Regelung, wonach geänderte AVB grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Monaten wirksam werden, sollten analog zu den für Lebensversicherer geltenden Regelungen generell entfallen. Aufsichtsrechtliche Gründe für eine Beibehaltung dieser Regelungen sind nicht ersichtlich. An die Stelle der Vorlagepflicht kann die Anzeige der Änderung der AVB/Pensionspläne treten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung der expliziten Widerspruchsmöglichkeit für die BaFin (Änderung des § 113 Abs. 2 Nr. 5 VAG) ist keinesfalls ausreichend. Diese Streichung wird damit begründet, dass

„die Widerspruchsmöglichkeit [...] vorgesehen [wurde], da Pensionspläne bisher in Deutschland nicht bekannt waren und daher ein erhöhtes Risiko für die Versorgungsanwärter und -empfänger bestand. Für deregulierte Pensionskassen, auf die diese Regelung nunmehr ebenfalls anwendbar sein soll, gilt diese Befürchtung nicht. Da die Aufsichtsbehörde mittlerweile auch mit Pensionsfonds ausreichende Erfahrung gewonnen hat, soll auf diese Regelung verzichtet werden.“

Im Rahmen der Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie wurde durch das 7. Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2006 für deregulierte Pensionskassen durch Verweis in § 118b Abs. 1 VAG auf die bereits für Pensionsfonds geltende Vorschrift des § 113 Abs. 2 Nr. 5 VAG die Pflicht zur Vorlage der AVB normiert. Im Vergleich zu dem zuvor geltenden Recht bedeutet diese Regelung für deregulierte Pensionskassen einen deutlichen Rückschritt und Wettbe-

werbsnachteil, für den es keine sachlichen Gründe gibt. Der dreimonatige Aufschub der Wirksamkeit erfordert dabei, dass im Produktgestaltungsprozess ein entsprechender Vorlauf eingeplant wird. Dies stellt einen Eingriff zu Lasten der Pensionskassen wie auch der Pensionsfonds dar, der zeitnahe Reaktionen auf die Erfordernisse des Marktes unzumutbar erschwert. Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen europäischen Anbietern, die die Pensionsfonds-Richtlinie gerade herstellen will, wird hierdurch beschränkt. Die von Pensionsfonds und Pensionskassen verwendeten AVB ähneln dabei in aller Regel sehr stark denjenigen von Lebensversicherern. Eine inhaltliche Vorabkontrolle der von Pensionsfonds und -kassen verwendeten AVB durch die BaFin ist daher nicht zu rechtfertigen. Zwar obliegt der BaFin durch die Umsetzung der Pensionsfonds-Richtlinie nun auch die Aufgabe, über die Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Anforderungen in der betrieblichen Altersversorgung zu wachen. Diese Aufgabe kann die Aufsicht aber auch bei einer Pflicht zur Einreichung der AVB/Pensionspläne zum Zeitpunkt ihrer Einführung erfüllen, wie das Verfahren bei Änderungen von Tarifbestimmungen (§ 13d Nr. 6 VAG) zeigt. Ein ausreichender Schutz der Versicherten ist dabei aufgrund der der BaFin im Rahmen der Missbrauchskontrolle zur Verfügung stehenden aufsichtrechtlichen Mittel gewährleistet.

Zu Nr. 37 (§ 118a) Änderung Definition der Pensionskasse

§ 118a VAG (Definition der Pensionskasse) wird gemäß Nr. 35 des Gesetzentwurfes nur marginal geändert: In der Ziff. 3 soll der Halbsatz „die die Beerdigungskosten zu tragen haben“ gestrichen werden. Damit können nunmehr Sterbegeldzahlungen an beliebige Dritte geleistet werden, was aus Sicht des GDV zu begrüßen ist.

Dagegen wird die in § 118a Ziff. 2 VAG geregelte Einschränkung, dass Pensionskassen „Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens“ vorsehen dürfen, beibehalten. Diese Einschränkung ist aus Sicht der Praxis deutlich zu restriktiv. Leistungen parallel zum Einkommen (z. B. Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Leistungen während Altersteilzeit) sind danach nur in Abweichung von diesem „Grundsatz“ möglich. Hingegen sprechen weder die betriebsrentenrechtlichen noch die steuerrechtlichen Regelungen für eine solche Einschränkung. So wird im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2004, welches die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung behandelt, unter Randziffer 156 ausdrücklich normiert:

„... Erreicht der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung das 60. Lebensjahr, hat aber seine berufliche Tätigkeit noch nicht beendet, so ist dies unschädlich.“

Es ist mithin sowohl arbeits- als auch steuerrechtlich zulässig, betriebliche Versorgungsleistungen ab Alter 60 auch bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis zu zahlen. Es ist nicht ersichtlich, warum aufsichtsrechtlich eine gegenläufige Regelung dergestalt geboten sein sollte, dass der (volle) Wegfall des Erwerbseinkommens Voraussetzung für die Einordnung der Leistungen der Pensionskasse als Altersversorgungsleistungen sein soll. So besteht bspw. bei der Altersteilzeit, die einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglichen soll und der fortlaufende reduzierte Bezüge (bei einer Halbierung der Arbeitszeit) immanent sind, kein Anlass, Leistungen der Pensionskasse auszuschließen.

Auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung ist es erforderlich, die Einschränkung hinsichtlich des Beginns der Leistungen zu streichen. Mit der jetzigen Regelung wird die Pensionskasse gegenüber den anderen Durchführungswegen benachteiligt.

Bereits heute ergeben sich in der Praxis durch die jetzige Formulierung des § 118a VAG verschiedenste Probleme. So stellt sich die Frage, auf welches Endalter die Verträge bei Pensionskassen abgeschlossen werden sollen, da in der Regel nicht feststeht, wann der Arbeitnehmer aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Eine entsprechende Annahme ist jedoch versicherungstechnisch erforderlich. Erfolgt dieses Ausscheiden später als bei Vertragsschluss angenommen, müssen die Verträge verlängert werden. Zudem müssen die Pensionskassen nachforschen, ob die Arbeitsverhältnisse bei Fälligkeit der Leistungen beendet sind. Eine entsprechende verlässliche Feststellung ist aber kaum möglich. In jedem Fall werden die Pensionskassen erheblich und unnötig mit Verwaltungsaufwand belastet.

Auch ein Hinweis auf das in § 118a Nr. 2 VAG enthaltene Merkmal „grundsätzlich“ ist insofern wenig hilfreich. So hat sich in der Praxis bereits gezeigt, dass die BaFin beispielsweise Vertragsbedingungen als unzulässig erachtet, die eine Vollendung des 60. Lebensjahres sowie eine dauerhafte Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens 30 % als Voraussetzungen für einen vorgezogenen Altersrentenbeginn vorsehen.

Die Ziffer 2 in § 118a VAG sollte daher gestrichen werden.

Zu Nr. 41 (§ 120 Abs. 1 Satz 3 u. 4) Rückversicherungsgeschäfte

Diese Definition stimmt u.E. nicht mit der EU-Richtlinie überein: Danach können auch Tätigkeiten der Finanzbranche erlaubt sein, soweit es sich nicht um nicht mit dem Rückversicherungsgeschäft verbundene Bank- und Finanztätigkeiten handelt (s. Erwägungsgrund 14 der Richtlinie). Dass Rückversicherungsunternehmen auch Tätigkeiten in der Finanzbranche ausüben können, ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung. Durch diese Einschränkung können deutschen Rückversicherungsunternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile auf internationaler Ebene (EU/EWR und weltweit) entstehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Anpassung des § 120 Abs. 1 Satz 3 u. 4 VAG n. F. an Art. 6a der EU-Richtlinie (ebenso in der Gesetzesbegründung) vorzunehmen:

„Rückversicherungsunternehmen dürfen nur Rückversicherungsgeschäfte und damit verbundene Geschäfte betreiben. Als verbundenes Geschäft gelten auch die Funktion und die Tätigkeiten als Holdinggesellschaft ~~in Bezug auf Unternehmen~~ **und Tätigkeiten in** der Finanzbranche im Sinne des § 104k Nr. 2.“

Zu Nr. 43 (§ 121b Abs. 1) Anlagegrundsätze

Zur Bedingung einer ausreichenden Währungskongruenz ist anzumerken, dass ausländische Aufsichtsregeln vorschreiben, bestimmte Passiva in lokaler Währung zu bedecken. So schreiben etwa kanadische Aufsichtsregeln vor, versicherungstechnische Passiva mit dem 1,5-fachen an Assets in Can-\$ zu bedecken. Für die betroffenen Unternehmen ergibt sich damit eine permanente Überdeckung in der jeweiligen Währung.

Wir schlagen deswegen folgende Ergänzung vor: „, dass eine ausreichende Währungskongruenz unter Berücksichtigung lokaler aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten zu gewährleisten“

Zu Nr. 46 (§ 121e) Finanzrückversicherung

Von besonderer Bedeutung ist für uns, dass der Gesetzestext des Gesetzentwurfs klarstellt, dass auch Rückversicherungsverträge ohne hinreichenden Risikotransfer als zulässige Geschäfte im Sinne von § 7 Abs. 2 VAG angesehen werden. Die Umsetzung der Regelungen der Rückversicherungsrichtlinie zur Finanzrückversicherung in nationales Recht darf u.E. nicht dazu führen, dass die Geschäftschancen deutscher Rückversicherer im Vergleich zu ausländischen Wettbewerbern über die Vorschriften des § 7 Abs. 2 VAG hinausgehend eingeschränkt werden.

Die nahezu wörtliche Übernahme der Definition „Finanzrückversicherung“ aus der Richtlinie beurteilen wir als positiv insofern, als es sich nach unserem Verständnis hierbei um einen prinzipienbasierten Abgrenzungsversuch des Begriffs „Finanzrückversicherung“ handelt. Unsere grundsätzlichen Vorbehalte gegen eine gesetzliche Regelung dieses Bereichs haben wir eingangs dargelegt.

Kritisch sehen wir die in den Gesetzentwurf eingefügte Vorschrift in Abs. 1 Satz 3, wonach über Finanzrückversicherungsverträge gesondert der Bundesanstalt zu berichten ist. Damit die Industrie einer gesonderten - wohl quantitativ zu verstehenden - Berichterstattungspflicht über Finanzrückversicherungsverträge nachkommen könnte, bedürfte es u.E. hier der Festlegung einer fixen Grenze, bis zu der ein Risikotransfer als begrenzt im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach zum Ausdruck gebracht, halten wir es für nicht zielführend, durch die mehr oder weniger willkürliche Festlegung einer weiteren Grenze (neben den bisher vorliegenden rechnungslegungsbezogenen Abgrenzungsregeln) innerhalb des Segments Versicherungstechnik und daran anknüpfenden Berichtspflichten eine wirksame Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bilanzierungsregeln gewährleisten zu können. Stattdessen sollte ein Aufsichtsansatz hier am internen Kontrollsystem der einzelnen Unternehmen anknüpfen.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen wir daher für Abs. 1 Satz 3 folgende Alternativformulierung (Abs. 1 Satz 3 und 4) vor:

„Finanzrückversicherungsverträge werden durch die Bundesanstalt besonders beaufsichtigt. Über die im Rahmen des Geschäftsbetriebs abgeschlossenen Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer ist der Bundesanstalt gesondert zu berichten.“

§ 121e Abs. 2 Nr. 5 sollte an die oben vorgeschlagene Alternativformulierung wie folgt angepasst werden:

„5. über Inhalt und Umfang der Berichtspflichten nach Abs. 1 Satz 4.“

Vor dem Hintergrund des globalen Geschäfts der Rückversicherer erscheint die Festlegung von vertraglichen Mindestbestimmungen (Abs. 2 Ziffer 2) nicht durchsetzbar, zumal derartige Festlegungen sogar mit den Vorgaben der Aufsichtsbehörden der Vorversicherer kollidieren könnten. Denkbar sind allenfalls allgemeine „Informationsklauseln“, nicht jedoch materielle Regelungen. Unter diesen Gesichtspunkten sollte deshalb aus unserer Sicht Ziffer 2 gestrichen werden.

Zu Nr. 47 (§ 121g) Versicherungs-Zweckgesellschaften

Die Rückversicherungsrichtlinie enthält ein Mitgliedstaatenwahlrecht zur Regulierung von Zweckgesellschaften. Dass der Gesetzentwurf eine entsprechende Vorschrift enthält, wird begrüßt. Denn auf diese Weise wird Zweckgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, Geschäft in Deutschland zu betreiben.

Aufgrund des internationalen Charakters von Zweckgesellschaften stehen deutsche Vorschriften in einem Wettbewerb mit den Bestimmungen der anderen Länder. Geschäft wird daher nur dort gezeichnet, wo sachgerechte Bestimmungen bestehen. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass die Richtlinie im Hinblick auf Zweckgesellschaften zwar Mindestbestimmungen über den Gegenstand der national zu erlassenden Vorschriften enthält. Über ihren Inhalt wird hingegen keine Aussage getroffen.

Vor diesem Hintergrund ist bedeutend, dass der Gesetzentwurf bspw. Bestimmungen zur Solvabilität der Zweckgesellschaften enthält. Nach § 121g Absatz 3 Nr. 1 soll das Bundesfinanzministerium ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Berechnung und Höhe der Solvabilitätsspanne nach Maßgabe der Artikel 35 und 37 bis 39 der Rückversicherungsrichtlinie. Mit dem Bezug auf Artikel 37 bis 39 wird klargestellt, dass sich die Solvabilitätsanforderungen der Zweckgesellschaften an diejenigen der Rückversicherungsunternehmen orientieren. Eine Erleichterung ist also nicht vorgesehen, obwohl sich das Risikoprofil der Zweckgesellschaften erheblich von dem Profil der Rückversicherungsunternehmen unterscheidet. Somit gehen die Bestimmun-

gen des Gesetzentwurfs weit über die Bestimmungen der Richtlinie hinaus. Wie erläutert, enthält diese nämlich keine inhaltlichen Mindestbestimmungen.

Entsprechend gibt die Rückversicherungsrichtlinie zwar vor, dass der Mitgliedstaat Vorschriften zu erlassen hat über den guten Leumund und die notwendige fachliche Eignung der Personen, die die Zweckgesellschaft leiten. Aber auch hier sind keine inhaltlichen Mindestbestimmungen vorgesehen. Wieder geht der Gesetzentwurf über die Richtlinie hinaus, indem mit Bezug auf § 7a VAG Absätze 1 und 2 VAG für die Geschäftsleiter von Zweckgesellschaften die gleichen Qualifikationskriterien wie für die Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen vorgegeben werden. Auch hier wird dem unterschiedlichen Risikoprofil einer Zweckgesellschaft nicht Rechnung getragen.

Sollte der Gesetzentwurf in dieser Form verabschiedet werden, haben Zweckgesellschaften die Möglichkeit, Geschäft in Deutschland zu betreiben. Tatsächlich ist jedoch zu befürchten, dass sich die Gesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten, bspw. dem Vereinigten Königreich, niederlassen, da die dort zu erwartenden Regelungen das Risikoprofil der Gesellschaften besser abbilden und sich an Inhalt und Struktur des Geschäfts orientieren. Um im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten auch in Deutschland zu wettbewerbsfähigen Bestimmungen zu gelangen, halten wir folgende Anpassungen der Absätze 2 und 3 für erforderlich:

„(2) Für Versicherungs-Zweckgesellschaften gelten die §§ 2, 83, 83a, 84, 86, 89a, 119 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 8, § 120 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 121 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 bis 4, § 121a Abs. 4 und § 121c entsprechend. Die Vorschriften der Kapitel IX bis XI bleiben unberührt.“

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Vorschriften zu erlassen über

1. die Solvabilitätsanforderungen,
2. die Mindestbestimmungen, die in jedem mit einem Vorversicherer abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag enthalten sein müssen,
3. die Ausgestaltung von internen Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, die eine zuverlässige Dokumentation der

- Verträge und ihrer Wirkungsweise sowie Transparenz sicherstellen,
4. den guten Leumund und die notwendige fachliche Eignung der Personen, die die Zweckgesellschaft leiten,
 5. die Eignungsanforderungen an Gesellschafter oder Mitglieder, die eine qualifizierte Beteiligung an der Zweckgesellschaft halten.“

Zu Nr. 47 (§ 121i) Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

Hinsichtlich der Übergangsregelung in § 121i Abs. 3 VAG n. F. gehen wir davon aus, dass bestehende Niederlassungen erst ab dem 1. Januar 2008 und nicht schon mit Inkrafttreten der VAG-Novelle 2006 der laufenden Aufsicht unterliegen, da die fiktive Erlaubnis durch Anzeige bis zum 31. Dezember 2007 erlangt werden kann.

Ergänzende Anmerkungen

Vorschlag: Einfügung einer neuen Nr. zu § 112 Abs. 1: Zahlung eines Sterbegeldes beim Pensionsfonds

Es ist u.E. erforderlich, auch dem Pensionsfonds die Zahlung eines Sterbegeldes zu gestatten. Bei Pensionsfonds erachtet die BaFin bislang eine Sterbegeldzahlung generell für nicht zulässig. Diese restriktive Haltung ist nicht nachzuvollziehen. Es sind keine sachlichen Gründe ersichtlich, warum eine Sterbegeldzahlung bei einer Pensionskasse zulässig sein soll, nicht jedoch bei einem Pensionsfonds. Aus sozialpolitischer Sicht sollte insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch das GKV-Modernisierungsgesetz das Sterbegeld in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 31. Dezember 2004 weggefallen ist, auch Versicherten bzw. deren Hinterbliebenen, die über einen Pensionsfonds versichert sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, ein der Höhe nach begrenztes Sterbegeld zu beziehen. § 112 Abs. 1 VAG sollte daher durch eine Regelung analog § 118a Nr. 3 VAG ergänzt werden:

„§ 112 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen darf, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann.“

Vorschlag: Änderung der §§ 115 Abs. 2 und 66 Abs. 1: Bedeckung der Verpflichtungen bei Pensionsfonds

Die nach § 112 Abs. 1a VAG und § 115 Abs. 2 VAG geforderte dauernde unterjährige Prüfung der Bedeckung ist aus unserer Sicht unpraktikabel und erzeugt unnötiger Weise einen enormen Aufwand für den Geschäftsbetrieb der Pensionsfonds und ggf. der Arbeitgeber. Der Durchführungsweg Pensionsfonds wurde vom Gesetzgeber eingerichtet, um nach dem Muster anderer europäischer Länder Versorgungen der betrieblichen Altersversorgung über einen externen Versorgungsträger zu ermöglichen, der seine Leistungen weitgehend an die Performance seiner Kapitalanlagen bindet. Insbesondere um die Chancen am Kapitalmarkt nutzen zu können, wurde dem Pensionsfonds auch für die Rentenbezugszeit die Möglichkeit gegeben, auf versicherungsförmige Garantien zu verzichten. Wenn regelhaft selbst bei kurzfristigen Unterdeckungen von mehr als 5 % sofort Nachschüsse zu leisten sind, wird der Arbeitgeber fast zu permanenter Liquiditätsbereitstellung gezwungen.

Daher sollte im Rahmen der VAG-Novelle 2006 klargestellt werden, dass für Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie entsprechend der in den internationalen Rechnungslegungsstandards bestehenden Korridorregelung eine Unterdeckung von max. 10 % des Betrags der Rückstellungen zulässig ist. Daneben sollte eine einmalige jährliche Überprüfung der Bedeckung der Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantie mit ggf. entsprechender Nachschussanforderung beim Arbeitgeber ausreichend sein. Hierdurch würden die Geschäftsabläufe in den Unternehmen stark vereinfacht.

Überdies vertritt die Aufsicht die Auffassung, dass eine Streckung der Nachschüsse des Arbeitgebers auf mehr als drei Jahre unzulässig ist und bei Verletzung der Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber die Leistungen des Pensionsfonds irreversibel auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabzusetzen sind. Eine unzureichende Streckung der Nachschüsse provoziert eine Verletzung der Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber und damit die irreversible Umstellung auf versicherungsförmige Leistungen. Die irreversible Umstellung auf eine versicherungsförmige Leistung hat zur Folge, dass der Versorgungsberechtigte Ansprüche an

seinen Arbeitgeber zu stellen hat und alle mit der Durchsetzung dieser Forderung verbundenen Aufwände und Risiken selbst zu tragen hat. Daher wäre eine gesetzliche Zulässigkeit der Reversibilität der Leistungsherabsetzung wünschenswert, aber eine moderatere Regelung für die Einrichtung der Nachschüsse geradezu erforderlich.

Eine Verteildauer von fünf Jahren sollte ohne Bankbürgschaft und ohne Zustimmung der BaFin möglich sein. Sofern eine ausreichende Kreditfähigkeit des Arbeitgebers gegeben ist, die selbstverständlich von der Aufsichtsbehörde zu beurteilen ist, sollte ein Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren zulässig sein. Ferner sollten Nachschüsse nur geleistet werden müssen, wenn das erwartete Kapitalanlageergebnis dauerhaft verfehlt wird und daher die dauernde Erfüllbarkeit des Pensionsplans gefährdet ist.

Auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation zu CTA- (Contractual Trust Arrangements-) Lösungen sind die angesprochenen Anforderungen an Pensionsfonds zu restriktiv. Entscheidet sich der Arbeitgeber anstelle einer Übertragung auf einen Pensionsfonds für die Einrichtung eines CTA, so ist er in der Finanzierung völlig frei. Entwickeln sich die Kapitalanlagen beim CTA nicht wie ursprünglich prognostiziert, so kann der Arbeitgeber nachfinanzieren und die sich ergebende Unterdeckung auffüllen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Ferner erleidet der Pensionsfonds im europäischen Wettbewerb durch die deutschen Vorgaben aktuell Nachteile.

Vor diesem Hintergrund regen wir folgende Gesetzesänderungen an:

§ 115: Einfügen eines neuen Abs. 2a:

„(2a) Bei Pensionsplänen nach Maßgabe des § 112 Abs. 1a muss eine ausreichende Bedeckung der Rückstellungen am Bilanzstichtag gegeben sein. Dabei kann die dauernde Erfüllbarkeit des Pensionsplans auch bei einer Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn diese 10 v. H. des Betrags der Rückstellungen nicht übersteigt. Zur Absicherung der dauernden Erfüllbarkeit des Pensionsplans ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Pensionsfonds erforderlich, in der sich der Arbeitgeber für den Fall zum Nachschuss verpflichtet, dass die Unterdeckung am Bilanzstichtag 10 v. H. des Betrags der Rückstellungen übersteigt. Die Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Für den Fall, dass vom Arbeitgeber ein Nachschuss zu leisten ist, können Arbeitgeber und Pensionsfonds

vereinbaren, dass der Nachschussbetrag in bis zu fünf Jahresraten erbracht wird. Soll dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachschussbetrag in mehr als fünf Jahresraten zu erbringen, bedarf die entsprechende Vereinbarung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn durch den Arbeitgeber die Erfüllung der Nachschusspflicht durch Bürgschaft oder Garantie eines geeigneten Kreditinstituts oder in anderer geeigneter Weise sichergestellt ist und 10 Jahresraten nicht überschritten werden. Bei Verletzung der Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber sind die Leistungen des Pensionsfonds solange auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabzusetzen, bis der Arbeitgeber den Nachschuss vereinbarungsgemäß erbracht hat. Der Pensionsfonds hat dem Pensionssicherungsverein die Vereinbarung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

§ 66 Abs. 1: Ergänzung durch folgenden S. 3:

„Bei Pensionsplänen gem. § 112 Abs. 1a erfolgt die Zuführung der Beträge unter Beachtung des § 115 Abs. 2a.“

Artikel 5 Änderung der Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds

Zu Nr. 2 b) Zukauf von Versicherungsschutz

Die in § 1 Abs. 3 S. 3 PFKapAustVO-E vorgesehene Einschränkung der Anrechnung von zugekauftem Versicherungsschutz auf die Solvabilitätsspanne von bislang 100 % auf 15 % bzw. 50 % ist nicht sachgerecht und reduziert die Attraktivität des Pensionsfonds unnötig. Es war bei Einführung des Pensionsfonds vom Gesetzgeber bewusst eine 100 %ige Rückdeckungsmöglichkeit eingeräumt und aufgrund der vorhandenen Absicherung der Risiken durch das rückdeckende Versicherungsunternehmen auf die Stellung einer zusätzlichen Solvabilitätsspanne durch den Pensionsfonds insoweit verzichtet worden, als dieser keine weiteren Risiken trägt. Die jetzt vorgesehene neue Regelung sollte daher nicht eingeführt werden.

Berlin, den 21.11.2006